

Die aktuellen Reformen der
Strafprozessordnung sowie
ausgewählte Änderungen des
Strafgesetzbuches

Die aktuellen Reformen der StPO



Benjamin Lanz

- Studium der Rechtswissenschaften (Schwerpunkt Steuerrecht) in Greifswald
- Referendariat am Oberlandesgericht Rostock (2012 – 2014)
- Dozent in der Referendarausbildung am Landgericht Stralsund (seit 2015)
- Fachanwaltskurs Strafrecht in Hamburg (2016)
- von Januar 2015 bis Februar 2019 bundesweit als Strafverteidiger insbesondere auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts tätig
- 2018 / 2019 auch zertifizierter Verteidiger für Wirtschaftsstrafrecht (DSV)
- Seit 1. März 2019 Richter auf Probe in Mecklenburg-Vorpommern (z. Zt. Staatsanwaltschaft Stralsund)

Die aktuellen Reformen der StPO

- 1. Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)**
- 2. Zweites Gesetz zur Stärkung von Verfahrensrechten von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295)**

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- in Kraft seit dem 24.08.2017 (Art. 18 des Gesetzes; Ausnahme: Vorschriften zur Bild-Ton-Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung, vgl. Art. 18 Abs. 2)
- als Verfahrensrecht ohne Einschränkungen auch in laufenden Straf- und Bußgeldverfahren anwendbar

Die aktuellen Reformen der StPO

**Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren
Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S.
3202)**

- Wesentlicher Inhalt der Reform (nach den Gesetzmaterialien; vgl. BT-Drucks. 18/11 277, S. 13 ff.):

Die aktuellen Reformen der StPO

**Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren
Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S.
3202)**

- Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung
- Verbesserung der Dokumentation des Ermittlungsverfahrens
- Förderung von Transparenz und Kommunikation im Strafverfahren
- Stärkung der Beschuldigtenrechte
- Klarstellung und Konkretisierung der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- Viele notwendige und von der Expertenkommission vorgeschlagene Reformen sind unterblieben, wie z.B.
 - die längst überfällige Einbeziehung des Beschuldigten in das Verfahren zur Auswahl eines Sachverständigen (§ 73 StPO),
 - das Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei einer mit dem Beschuldigten durchgeführten Tatortrekonstruktion,
 - das Antragsrecht des Beschuldigten auf Beiordnung eines Verteidigers im Ermittlungsverfahren (§§ 140 ff. StPO)
 - das Recht auf ein unüberwachtes Anbahnungsgespräch zwischen dem inhaftierten Beschuldigten und einem potentiellen Verteidiger (§ 148 StPO)

Die aktuellen Reformen der StPO

**Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren
Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S.
3202)**

1. Ausgewählte Änderungen

- a) Einschränkung des Richtervorbehalts, § 81a Abs. 2 StPO

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- § 81a StPO a.F.: uneingeschränkter Richtervorbehalt; Gefährdung des Untersuchungserfolges und damit die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen musste nach der Rspr. des BVerfG mit einzelfallbezogenen Tatsachen begründet werden, die in den Ermittlungsakten zu dokumentieren waren, sofern die Dringlichkeit nicht auf der Hand lag (BVerfG NJW 2007, 1 345 =VRR 2007, 1 50 = StRR 2007, 103)

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- § 81a Abs. 2 Satz 2 StPO n.F.:

„Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von Satz 1 keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 und 3 oder § 316 des Strafgesetzbuchs begangen worden ist.“

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- Die Neuerung hat über § 46 Abs. 4 Satz 2 OWiG auch Einzug in das Bußgeldrecht gefunden
- keine „Gefahr in Verzug“ mehr notwendig

Die aktuellen Reformen der StPO

**Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren
Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S.
3202)**

1. Ausgewählte Änderungen

b) Quellen-TKÜ / „Staatstrojaner“, § 100a StPO

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- „besonderes“ Gesetzgebungsverfahren:
 - kein „normaler“ Gesetzesentwurf; Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf der Grundlage einer „Formulierungshilfe“ der Bundesregierung u.a. die Ergänzung/Erweiterung des § 100a StPO in Angriff genommen worden (vgl. Ausschussdrucksache 18(6)334 v. 15.5.2017)
 - „eilige“ Anhörung von Sachverständigen am 31.5.2017
 - Beschlussempfehlung vom 20.6.2017 (BT-Drucks. v. 18/1 2785); Beschluss am 22.06.2017 – keine Berücksichtigung von Kritik

Die aktuellen Reformen der StPO

**Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren
Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S.
3202)**

- erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken (vgl. nur die
Stellungnahmen von *Buermeyer* und *Sinn*;
<https://www.bundestag.de/ausschuesse18/a06/anhoerungen/stellungnahmen/508846>)

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- Neu eingefügt wurden § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO:

„Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf auch in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von dem Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn dies notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung insbesondere in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

Auf dem informationstechnischen System des Betroffenen gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation dürfen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn sie auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form hätten überwacht und aufgezeichnet werden können.“

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- **Satz 2 (Quellen-TKÜ):**

Im Rahmen der Quellen-TKÜ wird ein fremdes informationstechnisches System infiltriert, um mit eigens für diesen Zweck entwickelten Software die Kommunikation zwischen Beteiligten überwachen und aufzeichnen zu können (vgl. dazu BT-Drucks. 18/12785, S. 48 f.; *Buermeyer*, a.a.O., *Sinn*, a.a.O.). Satz 2 erlaubt diesen Eingriff mit Hilfe einer Überwachungssoftware, die den Anforderungen des § 100a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a StPO entsprechen muss (vgl. dazu *Buermeyer*, S. 20 ff.)

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- Satz 3 („kleine Online-Durchsuchung“)

Inhalte und Umstände der Kommunikation können mittels einer Überwachungssoftware überwacht und aufgezeichnet werden, auch wenn der Übertragungsvorgang bereits abgeschlossen ist und die auf dem informationstechnischen System des Betroffenen in einer Anwendung gespeichert sind. Dies betrifft –auch- die über Messenger-Dienste versandten und mittlerweile regelmäßig verschlüsselten Nachrichten.

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- Anforderungen an die Software nach § 100a Abs. 5 StPO
„ausschließlich überwacht und aufgezeichnet werden können:
 - a) die laufende Telekommunikation (Abs. 1 Satz 2), oder*
 - b) Inhalte und Umstände der Kommunikation, die ab dem Zeitpunkt der Anordnung nach § 100e Abs. 1 auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz hätten überwacht und aufgezeichnet werden können (Abs. 1 Satz 3),*
 - 2. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und*
 - 3. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.“*

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- prüfen soll dies ein Richter – können die Vorgaben des § 100 Abs. 5 StPO nicht festgestellt werden, darf die Maßnahme nicht angeordnet werden
- i.E. wird entweder ein Sachverständiger notwendig sein, oder es wird zu einem massenweisen „Durchwinken“ von Anträgen kommen

Die aktuellen Reformen der StPO

**Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren
Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S.
3202)**

1. Ausgewählte Änderungen
 - c) Online-Durchsuchung, § 100b StPO

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

„(1) Auch ohne Wissen des Betroffenen darf mit technischen Mitteln in ein von dem Betroffenen genutztes informationstechnisches System eingegriffen und dürfen Daten daraus erhoben werden (Online-Durchsuchung), wenn

- 1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Absatz 2 bezeichnete besonders schwere Straftat begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat,*
- 2. die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegt und*
- 3. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.“*

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- Online-Durchsuchung ist bislang auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage als unzulässig angesehen worden (vgl. *Burhoff*, EV, Rn 2742 ff. m.w.N.; zur Rspr. des BVerfG s. BVerfG NJW 2008, 822)
- durch Verwendung der Formulierung „Eingriff in das informationstechnische System“ wird das Aufspielen einer Software zum Ausleiten aller – also auch alter, vor einer Anordnung gespeicherter Informationen – erfasst

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- Regelung ermöglicht dem Wortlaut nach auch den „großen Spähangriff“, also den Zugriff auf die Umgebung des überwachten Systems (z.B. Kamera am Laptop oder Mobiltelefon) – verfassungsrechtlich, insbesondere bei der Wohnraumüberwachung sehr bedenklich (Art. 13 GG)
- Einschränkung über den Kernbereichsschutz des § 100d Abs. 3 StPO

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

„Bei Maßnahmen nach § 100b ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach § 100b erlangt wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen oder von der Staatsanwaltschaft dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit und Löschung der Daten vorzulegen. Die Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit ist für das weitere Verfahren bindend.“

Die aktuellen Reformen der StPO

**Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren
Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S.
3202)**

1. Ausgewählte Änderungen

d) Belehrung über die Kosten der Pflichtverteidigung, § 136 Abs. 1
Satz 3 StPO

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- nach § 136 Abs. 1 Satz 3 StPO ist der Beschuldigte u.a. auch darüber zu belehren, dass er unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 und 2 StPO die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 und 2 StPO beanspruchen kann
- Erweiterung: Beschuldigter ist auch darüber zu belehren, dass er im Falle der Bestellung eines Verteidigers die dadurch entstehenden Kosten ggf. insoweit zu tragen hat, als das Verfahren gegen ihn zu einer Verurteilung führt (§ 465 StPO i.V. m. Nr. 9007 KV GKG)

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- offiziell eingeführt „um Missverständnisse zu vermeiden“ (vgl. BT-Drucks.18/1 1277, S. 24)
- nach hiesiger Ansicht entweder zu Täuschungszwecken oder gänzlich absurd
 - möglicherweise wird der Beschuldigte wegen der ihm ggf. drohenden (zusätzlichen) Kostenfolge, davon absehen, rechtzeitig die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu beantragen und so (zunächst) unverteidigt bleiben – Zeit für Geständnisse / Vernehmungen ohne Verteidiger
 - h.M. in der Rechtsprechung lehnt ein eigenes Antragsrecht des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren ausdrücklich ab (vgl. die Nachw. bei *Burhoff*, EV, Rn 3050 ff. m.w.N.)

Die aktuellen Reformen der StPO

**Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren
Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S.
3202)**

1. Ausgewählte Änderungen

e) Pflichtverteidigung bei richterlichen Vernehmungen, § 141 Abs. 3 Satz 4 StPO

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- früher ausschließliche Beiordnung (im Ermittlungsverfahren) nach § 141 Abs. 3 Satz 2 und 3 StPO = wenn die Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag stellte (*Burhoff, EV, Rn 3050 ff. m.w.N.; BGH NJW 201 5, 3383*)
- Ausnahme früher: §§ 140 Abs. 1 Nr. 4, 141 Abs. 3 Satz 4 StPO, Vollstreckung der Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- weiterhin kein eigenes Antragsrecht des Beschuldigten (im Hinblick auf die Belehrung nach § 136 Abs. 1 Satz 3 StPO zumindest fraglich)
- *„Das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt oder wenn die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint.“*

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- erfasst dem Wortlaut nach alle richterlichen Vernehmungen:
 - bei richterlichen Vernehmungen eines (Belastungs)Zeugen/Sachverständigen (vgl. dazu Burhoff, EV, 3995 ff., 4002 ff.),
 - bei richterlichen Beschuldigtenvernehmungen nach § 168c Abs. 1 StPO (Burhoff, EV, 3281 ff.),
 - in den U-Haft-Fällen (dazu unten),
 - im Zwischenverfahren, z.B. wenn die richterliche Vernehmung eines Angeschuldigten zu einer bestimmten Beweisfrage angeordnet wird, wenn davon die Eröffnung des Hauptverfahrens abhängt (Meyer-Goßner/Schmitt, § 202 Rn 2; Schlothauer StV 201 7, 557, 558),
 - im Hauptverfahren - zwingend, wenn der Angeklagte von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden will (§ 233 Abs. 2 StPO),
 - in den Fällen der kommissarischen Vernehmung des § 223 StPO

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- § 141 Abs. 3 Satz 4 StPO erfasst seinem Wortlaut nach auch diejenigen Fälle, in denen ein Beschuldigter nach vorläufiger Festnahme oder nach seinem Ergreifen aufgrund eines Haftbefehls zwecks Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls bzw. dessen Aufrechterhaltung richterlich zu vernehmen ist (§§ 128 Abs. 1 , 115 Abs. 2, 115a Abs. 2 StPO) – Hauptanwendungsfall!

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- Verteidigungsansätze aus der neuen Regelung?
- Beweisverwertungsverbot hinsichtlich einer, ohne einen Pflichtverteidiger durchgeführten richterlichen Vernehmung? -> nach bisheriger Rechtslage eher nicht (vgl. BGHSt 47, 172, 47, 233)
- ABER: nunmehr Pflicht zur Beiordnung – Schutz der Rechte des Beschuldigten

Die aktuellen Reformen der StPO

**Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren
Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S.
3202)**

1. Ausgewählte Änderungen

f) Die Erscheinspflicht von Zeugen bei der Polizei

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- Nach altem Recht (§ 161a Abs. 1 StPO a.F.) nur Erscheinens- und Aussagepflicht für Zeuge bei richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen
- Versuch der weiteren „Effektivierung des Strafverfahrens“
- § 163 Abs. 3 ersetzt durch die neuen Absätze 3 bis 7
- Erscheinenspflicht nur bei Auftrag der Staatsanwaltschaft

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- Auftrag?
 - Bericht der Expertenkommission (S. 57, S. 59): einzelfallbezogener Auftrag der Staatsanwaltschaft
 - kein Eingang in den Gesetzeswortlaut gefunden – „ein Auftrag“
 - Generelle Ermächtigung möglich? – widerspricht der Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft
 - Wenigstens Fall- und Deliktsgruppen sind zu bilden (so auch: Burhoff, Effektiveres und praxistauglicheres Strafverfahren - Änderungen in der StPO 2017, Rn. 158)

Die aktuellen Reformen der StPO

**Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren
Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S.
3202)**

1. Ausgewählte Änderungen
 - g) Ablehnung bei der Besorgnis der Befangenheit

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- früher: mündliche Antragstellung und Begründung war immer möglich, die Anwendung von § 257a StPO ausgeschlossen
- neu: § 26 Abs. 1 Satz 2 StPO sieht nunmehr die Möglichkeit vor, dass das Gericht dem Antragsteller aufgegeben kann, den Ablehnungsantrag schriftlich zu begründen
- nach der Gesetzesbegründung nur dann, wenn erkennbar ist, dass der Antrag zur Prozessverschleppung gestellt wurde

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- nach § 26a StPO sind die Möglichkeiten einen Ablehnungsantrag als unzulässig zu verwerfen, erweitert worden
- Änderung des § 29 StPO:
 - Ablehnung vor Beginn der Hauptverhandlung (Abs. 1) – Fortführung höchstens bis zur Verlesung des Anklagesatzes, ABER auch nur dann, wenn über den Antrag nicht mehr vor Beginn der Hauptverhandlung entschieden werden kann
 - Ablehnung während der Hauptverhandlung (Abs. 2)

Die aktuellen Reformen der StPO

**Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren
Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S.
3202)**

2. Weitere Änderungen

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- Abstimmungsgespräch, § 213 Abs. 2 StPO
 - auch nach alter Rechtslage möglich, §§ 202a, 212 StPO – Kann-Vorschrift
 - nunmehr Soll-Vorschrift
 - bei Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht mit voraussichtlich mehr als 10 Hauptverhandlungstagen

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- „Opening Statement“, § 243 Abs. 5 Satz 3 StPO
 - früher nach der Rechtsprechung ebenfalls möglich (Sachleitungsbefugnis, § 238 Abs. 1 StPO)
 - Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht mit voraussichtlich mehr als 10 Hauptverhandlungstagen
 - Antrag des Angeklagten oder des Verteidigers notwendig
 - PROBLEM: Einlassung des Angeklagten oder reine Verteidigererklärung? – die möglichen nachteiligen Auswirkungen einer (Teil-)einlassung des Angeklagten sind zu beachten

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- Befristung bei Beweisanträgen (§ 244 Abs. 6 Satz 3 und Satz 3 StPO)
 - nach alter Rechtslage grundsätzlich keine Verfristung bei Beweisanträgen möglich
 - BGH hat eine „strafprozessuale Fristenlösung“ erfunden – ohne gesetzliche Grundlage! (vgl. u.a. BGHSt 51 , 333; 52, 355)
 - *„Nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme kann der Vorsitzende eine angemessene Frist zum Stellen von Beweisanträgen bestimmen. Beweisanträge, die nach Fristablauf gestellt werden, können im Urteil beschieden werden; dies gilt nicht, wenn die Stellung des Beweisantrags vor Fristablauf nicht möglich war.“*
 - Viele offene Fragen und Probleme: Wann ist die Frist zu setzen? Was ist angemessen? Besorgnis der Befangenheit wegen zu kurzer Fristsetzung?

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- Erweiterung der Möglichkeit der Verlesung von Protokollen (§ 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO)
 - *„wenn die Verlesung lediglich der Bestätigung eines Geständnisses des Angeklagten dient und der Angeklagte, der keinen Verteidiger hat, sowie der Staatsanwalt der Verlesung zustimmen“*

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- Fahrverbot als allgemeine Nebenstrafe
 - § 44 Abs. 1 Satz 2 StGB:

„Auch wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde, kommt die Anordnung eines Fahrverbots namentlich in Betracht, wenn sie zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann.“

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- Fahrverbot als allgemeine Nebenstrafe
 - fraglich wie die neue Regelung anzuwenden ist:

...“kommt die Anordnung eines Fahrverbots namentlich in Betracht, wenn sie zur (1.)
Einwirkung auf den Täter oder (2.*) zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich
erscheint oder (3.*) hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren
Vollstreckung vermieden werden kann“ ...*

* Ergänzungen durch den Autor

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- Fahrverbot als allgemeine Nebenstrafe
 - zu 1.: wohl nicht bei Bagatelldelicten (so zumindest: BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, 38. Ed. 1.5.2018, StGB § 44 Rn. 3-6; König NZV 2001, 6 (7)) – Meinungen zur Auslegung oder gar Rechtsprechung liegt nicht vor
 - zu 2.: ähnliche Formulierung wie in §§ 47 Abs. 1, § 56 Abs. 3 StGB, jedoch nicht vergleichbar – andere Zielrichtung
 - zu 3.: Vermeidung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung -

Die aktuellen Reformen der StPO

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202)

- Fahrverbot als allgemeine Nebenstrafe
 - lt. Gesetzgebung insbesondere im „kurze Freiheitsstrafen“ zu vermeiden
 - auch, wenn eine Geldstrafe allein „keinen hinreichenden Eindruck“ hinterlassen würde (siehe *Heintschel-Heinegg*, aaO)
 - BEACHTEN: Fahrverbot ist Nebenstrafe und demnach gelten die allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch im Zusammenhang mit einer Hauptstrafe
 - PROBLEM: „Übersetzung“ von Geld- und Freiheitsstrafe in Fahrverbote – Wie viele Tagessätze sind ein Monat Fahrverbot? – Wie soll ein Fahrverbot zu einer günstigen Sozialprognose führen?

Die aktuellen Reformen der StPO

Zweites Gesetz zur Stärkung von Verfahrensrechten von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295)

- Erweiterte Anwesenheitsrechte des Verteidigers
 - § 58 Abs. 2 StPO – Gegenüberstellung des Beschuldigten mit dem Zeugen
 - § 163a Abs. 4 StPO verweist nunmehr auf § 168c StPO – Anwesenheitsrecht des Verteidigers auch in polizeilichen Vernehmung

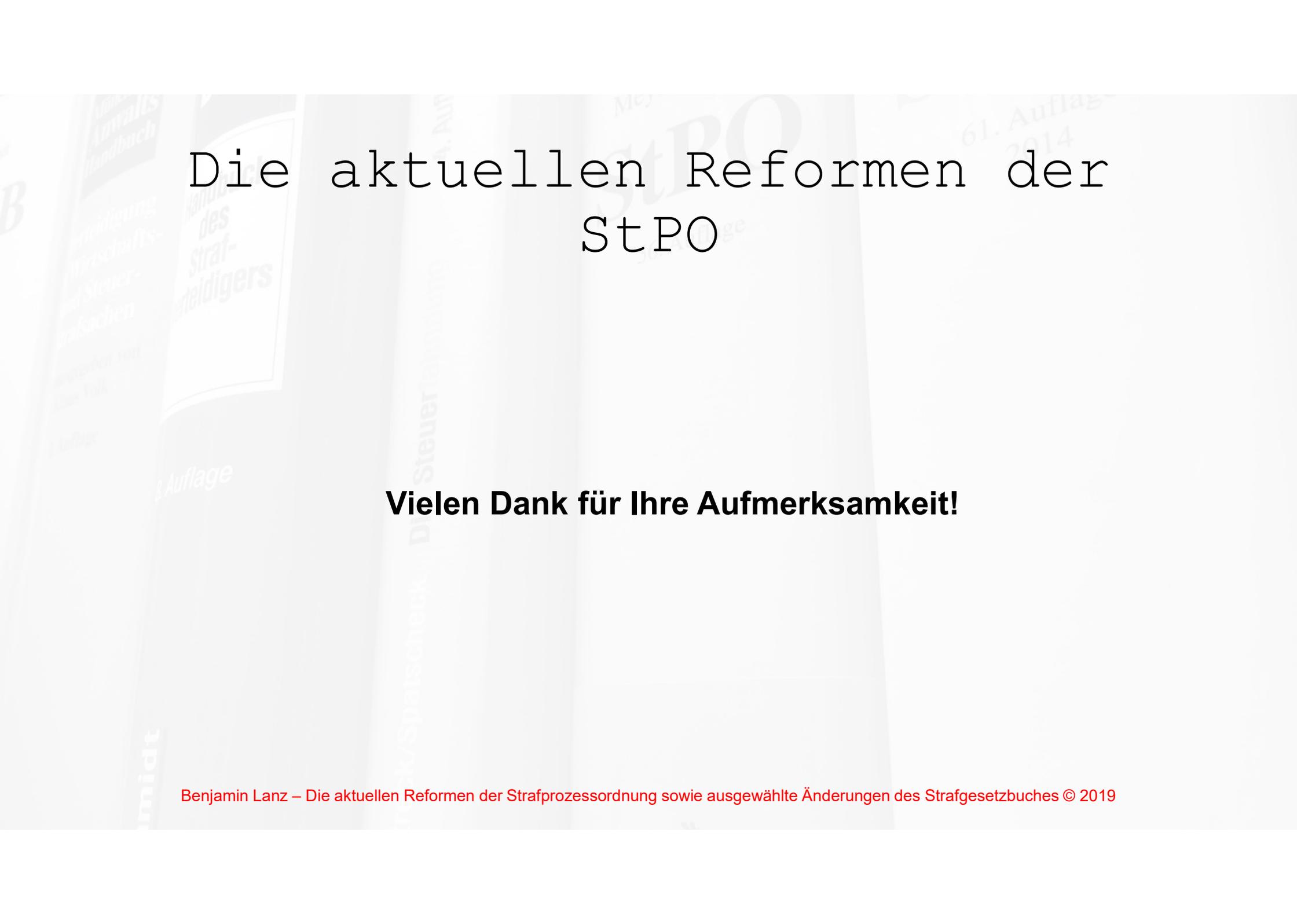
Die aktuellen Reformen der StPO

Zweites Gesetz zur Stärkung von Verfahrensrechten von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295)

- **Erweiterte Belehrungspflichten**

- § 136 StPO wurde wie folgt ergänzt:

„Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen.“



Die aktuellen Reformen der StPO

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!